

Stadt Haldensleben

Ä n d e r u n g s a n t r a g : 157-(VII.)/2021/1

vom: 20.05.2021

zur Vorlage: **Beschluss zur Ergänzung des Landschaftsplans der Stadt Haldensleben um die Ortschaft Süplingen**

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Einbringer: Verwaltung

Begründung:

Am 01.01.2014 erfolgte die Eingemeindung der Gemeinde Süplingen in die Stadt Haldensleben. Zum Zeitpunkt der Eingemeindung lag für die Ortschaft Süplingen noch kein Landschaftsplan vor.

Der Landschaftsplan hat gemäß § 9 BNatSchG die Aufgabe, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum zu konkretisieren und die daraus abzuleitenden Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele aufzuzeigen. Der Landschaftsplan hat keine rechtsbindende Wirkung und dient ausschließlich als Fachgutachten für formelle städtebauliche Planungen.

Am 26.04.2021 wurde der Landschaftsplan von dem auszuführenden Planungsbüro StadtLandGrün – Stadt- und Landschaftsplanung aus Halle im Ortschaftsrat Süplingen vorgestellt. Durch den Ortschaftsrat fand der Landschaftsplan keine Zustimmung. Kritik wurde vorwiegend bezüglich der Anforderungen und Maßnahmen für Forstwirtschaft sowie Anforderungen und Maßnahmen für Jagd geäußert. Die Kritik bezog sich auf die erweiterten Regulierungen der Forstwirtschaft bezüglich der Waldpflege sowie erweiterte Regulierungen zur Jagd bezogen auf die Gewährleistung des Naturhaushaltes sowie Artenschutz. Als Beispiel wurde der Verzicht auf die Verwendung der Fallen-Jagd genannt. Dies sei ein notwendiges Instrument zur Regulierung der Waschbärenpopulation. Weiterhin wurde angemerkt, dass die Aufführungen zur Forstwirtschaft keine zeitgemäßen Forderungen darstellen, wie beispielsweise die Vermeidung von Kahlschlägen sowie die vorrangige Durchführung von Unterbau (Einbringung einer von Schatten ertragenden Baumart unter den bereits vorhandenen, älteren Bestand mit dienender Funktion). Diese seien in der Praxis wenig praktikabel. Im Rahmen des Landschaftsplans sind die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht zwingend notwendig. Diese Bereiche werden durch Gesetze, wie das LJagdG, LWaldG sowie NatSchG LSA geregelt, wodurch eine weitere Verschärfung nicht zielführend sei.

Änderungsantrag:

Es wurde vom Ortschaftsrat Süplingen empfohlen Änderungen bezüglich der Anforderungen und Maßnahmen zur Forstwirtschaft und Jagd vorzunehmen. Es bestünde kein Bedarf diese in dem Umfang in den Landschaftsplan mit aufzunehmen, da die gängigen Wald- und Naturschutzgesetze bereits diese Aspekte regeln. Weiterhin wurde empfohlen Regulierungen zur Freizeit und Erholung mit in den Landschaftsplan aufzunehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, den Änderungsvorschlägen des Ortschaftsrats zu folgen.

Ausschuss/Gremium	Sitzung	empfohlen	abgelehnt
Umwelt, Landwirtschaft, Forsten und Abwasserangelegenheiten	02.06.2021		
Hauptausschuss	17.06.2021		
Stadtrat	24.06.2021		

i. V.

Wendler
stellv. Bürgermeisterin